

Kreis Böblingen  
Gemeinde Steinenbronn

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Bebauungsplanänderung „Vaihinger Straße (West)“

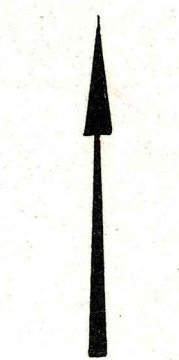
Bezugspläne:

1. Bebauungsplan „Schafgartenacker“ gen. mit Erlaß des Landratsamts Böblingen Nr. Ia 3005 vom 19. Juli 1960
2. Bebauungsplanänderung „Schafgartenacker“ gen. mit Erlaß des Landratsamts Böblingen Nr. Ia 612.21 vom 15. Sept. 1966

Diese Bezugspläne sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

Lageplan 1:500

Nord

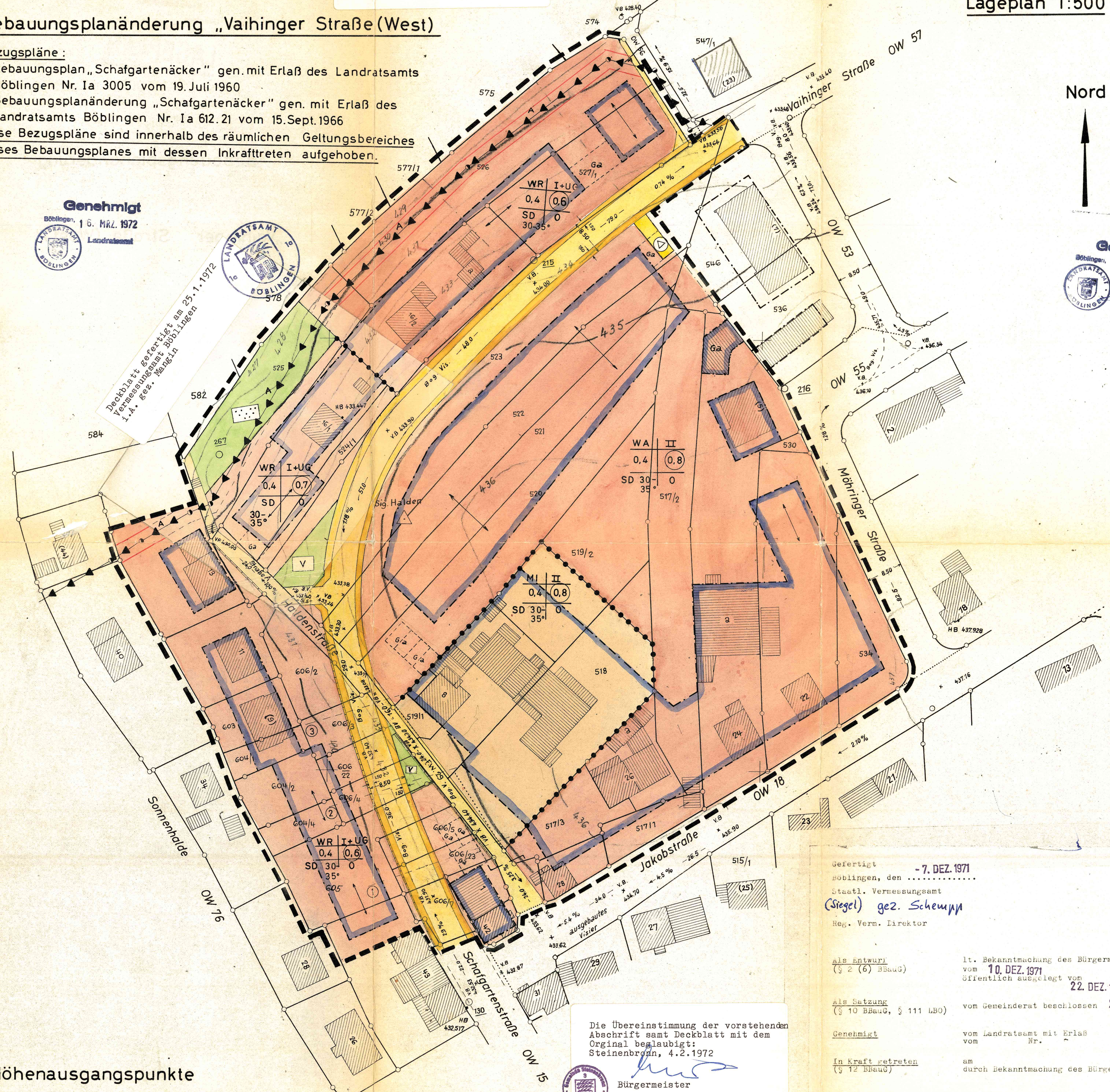


**Genehmigt**  
Böblingen, den 16. MRZ. 1972  
Landratsamt

**Genehmigt**  
Böblingen, den 16. MRZ. 1972  
Landratsamt

Deckblatt gefertigt am 25. 1. 1972  
Staatl. Vermessungsamt Böblingen  
I.A. gez. Manstein

LANDRATSAMT  
BOEBLINGEN



- TEXTTEIL
- In Ergänzung der Planarstellung wird folgendes festgesetzt:
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
    - 1.1 BAULICHE NUTZUNG
      - 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 3, 4 und 6 BauNVO)
        - 1.111 Reines Wohngebiet (WR)
        - 1.112 Allgemeines Wohngebiet (WA) } wie im Lageplan eingetragen
        - 1.113 Mischgebiet (MI)
      - 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21a BauNVO)
 

Grundflächen- und Geschosflächenzahl wie im Lageplan eingetragen, aber dann weniger, wenn die im Bebauungsplan ausgewiesene überbaubare Fläche nur kleinere Werte zuläßt.

Zahl der Vollgeschosse wie im Lageplan eingetragen.
  - 1.2 BAUWEISE (§ 22 BauNVO) : offen
  - 1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG)
 

Firstrichtung wie im Lageplan eingetragen.
  - 1.4 GARAGEN + STELLENPLATZE (§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG)
 

Sie sind außer auf den im Plan ausgewiesenen Flächen nur zulässig:

    - a) innerhalb der Gebäude
    - b) innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit dem Hauptgebäude.

Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5,0m erforderlich. Dabei kann öffentliche Fläche nicht eingerechnet werden. Der Stauraum darf zum Straßenraum keinen Abschluß (Tor) haben.
  - 1.5 HEBEBANLAGEN (§ 14 BauNVO)
 

Sie sind im WA u. WR nicht zulässig.
  - 1.6 HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. Nr.1c BBauG)
 

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung nach vorzulegenden Geländeschnitten festgelegt.
  - 1.7 VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG)
 

Die Aufteilung in Fahrbahn und Gehweg ist nicht verbindlich.
2. BAUUNTERRECHTLICHE FESTSETZUNG (örtliche Bauvorschriften gemäß § 111 Landesbauordnung)
  - 2.1 LACHFORM UND LACHNEIGUNG: wie im Lageplan eingetragen.
 

Kniestücke können zugelassen werden (maximal jedoch 0,25 m einschließlich Schwelle).
  - 2.2 EINFRIEDLIGUNG
 

Als Einfriedigung sind nur einfache Holzzäune (Lattenzaune) auf 0,30 m hohen Sockelmauern oder Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter 0,30 m hohen Steinfassungen zulässig. Die Verwendung von Lisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht, an den nicht an die straßengrenzenden Grundstücksseiten ist unzulässig. Die Einfriedigungen dürfen eine max. Gesamthöhe von 1,2 m nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.
  - 2.3 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBERDEN
 

Bei ihnen muß auf die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke Rücksicht genommen werden. In den Bauunterlagen sind die vorhandenen und geplanten Geländeverhältnisse deutlich ablesbar und auf besondere darzustellen. Böschungen dürfen nicht steiler als 1 : 2 angelegt werden. Im Bedarfsfall werden sie durch die Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.
- 2.4 SONSTIGE FESTSETZUNG
  - 2.41 Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage über Dach gestattet.
  - 2.42 Trennungswände, Pergolen, Sichtschutzwände usw. bedürfen der baurechtlichen Genehmigung.
  - 2.43 Garagen sind mit Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern (bis maximal 8 Grad) auszuführen.
- 2.5 KENNZEICHNUNG FÜR DEN SCHUTZ GEGEN LÄRM
 

Es ist darauf hingewiesen, daß das Baugelände Fluglärmwirkungen unterliegt. Im gesamten Geltungsbereich sind daher besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen erforderlich.

ZEICHENERKLÄRUNG

WR	Reines Wohngebiet	←→	Firstrichtung
WA	Allgemeines Wohngebiet	SD	Satteldach
MI	Mischgebiet	35°	Dachneigung
		Ga	Garage
V	Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanlagen i. S. v. § 127 (2) 3 BBauG	A	Abwasser recht belastete Flächen
VB x -370-118% 43410	Verkehrsfäche mit Straßenbegrenzungslinien u. Höhenlage	●	Schacht
I II	Zahl der Vollgesch.	●●●●●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
0,4	Grundflächenzahl	— — — — —	Grenze d. räuml. Geltungsbereichs d. Bebauungsplans
(0,5)	Geschosflächenzahl	Bau- gebiet	Zahl d. Vollgeschosse
0	Offene Bauweise	Grund- flächen- zahl	Geschos- flächen- zahl
(9)	Geplante Hausnummer	Dach- form	Bau- weise
BBauG	Bundesbaugesetz vom 23.6.1960	— — — — —	Baugrenze
BauNVO	Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968	□	Parkanlage
		△	Umformerstation

Höhenausgangspunkte

- HB Haldenstr. 16/1 433,447
  - HB Jakobstr. 18 437,928
  - HB Schafgartenstr. 43 432,517
- ü.N.N.im württ. Höhennetz

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift samt Deckblatt mit dem Original beglaubigt: Steinenbronn, 4.2.1972

Bürgermeister

Gefertigt - 7. DEZ. 1971  
Böblingen, den ...  
Staatl. Vermessungsamt  
(Siegel) gez. Schempp  
Reg. Verm. Direktor

als Entwurf (§ 2 (6) BBauG) lt. Bekanntmachung des Bürgermeisteramtes vom 10. DEZ. 1971 öffentlich ausliegt vom 22. DEZ. 1971 bis 22. JAN. 1972

als Satzung (§ 10 BBauG, § 111 LBO) vom Gemeinderat beschlossen 25. JAN. 1972

Genehmigt vom Landratsamt mit Erlaß vom ...  
In Kraft treten (§ 12 BBauG) am ... durch Bekanntmachung des Bürgermeisteramtes

Steinenbronn, den